

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 147/16 B

L 16 R 583/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 R 670/14 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Fichte
und Dr. Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. April 2016
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 14.4.2016 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung seiner Altersrente für besonders langjährig Versicherte ohne Anrechnung der von ihm bezogenen Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung verneint und die Revision nicht zugelassen. Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das LSG weiche "von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes" ab.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 3 Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung ua einen Widerspruch tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 20.6.2016 nicht.
- 4 Soweit der Kläger Rechtsprechung des BSG anführt, bezeichnet er schon deshalb keine Abweichung, weil er angibt, das LSG sei dieser Rechtsprechung, die er für verfassungswidrig hält, gefolgt.
- 5 Soweit er - vermeintlich - abweichende Rechtsprechung des BVerfG anführt, arbeitet er weder aus dieser einen tragenden abstrakten Rechtssatz heraus noch stellt er diesem einen - hiervon abweichenden - tragenden abstrakten Rechtssatz aus dem angefochtenen Beschluss des LSG gegenüber.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

